



Gesetzliche Grundlagen

Eigentumsrechte an Gewässern

Öffentliches Eigentum und Privateigentum, bzw. private Rechte an Gewässern und öffentliche Gewässer von Gemeinden

Grundsätzlich wird an den Gewässerläufen das Eigentum des Staates vermutet (Art. 664 ZGB, § 114 BauG etc.). Das Eigentum erstreckt sich auf sämtliche Bestandteile (einschliesslich Grund und Boden), nicht aber auf bewilligungspflichtige Bauten (wie Brücken, Eindolungsbauwerke, Leitungen etc.; § 116 Abs. 2 BauG). Wollen Private oder Gemeinden Eigentum an einem Gewässer geltend machen, haben sie dieses Eigentum nachzuweisen.

§ 114 BauG

- Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt, wenn es das Grundstück seines Ursprungs verlassen hat, als öffentliches Gewässer, sofern an ihm nicht privates Eigentum nachgewiesen ist. Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur sei, entscheiden die Zivilgerichte.

2. Öffentliche Gewässer sind:

- a) Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle
- b) Grundwasserströme und andere wichtige Grundwasservorkommen
- c) Weiher, die aus öffentlichen Gewässern gespiesen werden
- d) Bachquellen

Eigentum an eingedolten Gewässern

Viele öffentliche Gewässer wurden vor Jahrzehnten teilweise oder ganz, meistens zur landwirtschaftlichen Kulturlandgewinnung, von Privaten oder Güterregulierungsunternehmen eingedolt. Mit der Eindolung eines Gewässers geht dessen Rechtsnatur nicht unter. Zwar liegt das Eigentum am Leitungsbauwerk in einem solchen Fall beim Verursacher bzw. bei dessen Rechtsnachfolgern. Das Eigentum erstreckt sich damit aber nicht auf das Gewässer selbst (§§ 115 f. BauG). Die staatlichen Hoheits- und Eigentumsrechte werden durch Eindolungen nicht geschmälert.



Bemessung von Bauabständen gegenüber von Flüssen und Bächen

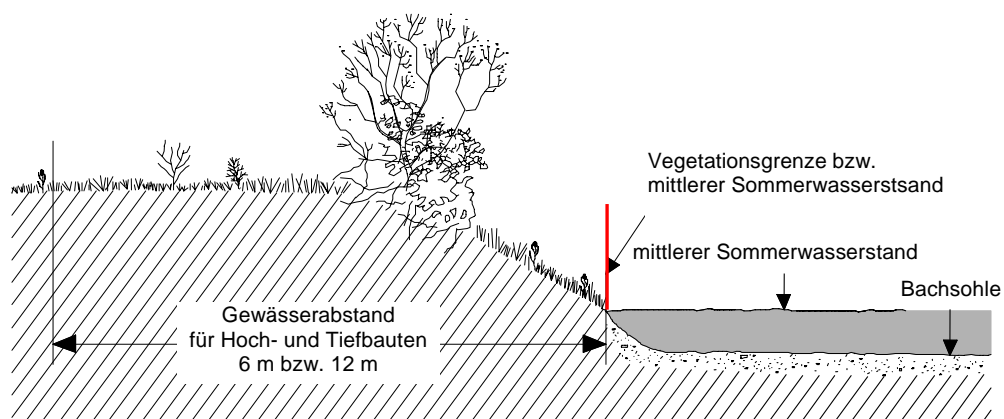
An Flüssen gilt ein Bauabstand von 12 Meter.

Als Flüsse bezeichnet werden Rhein, Aare, Limmat und Reuss.

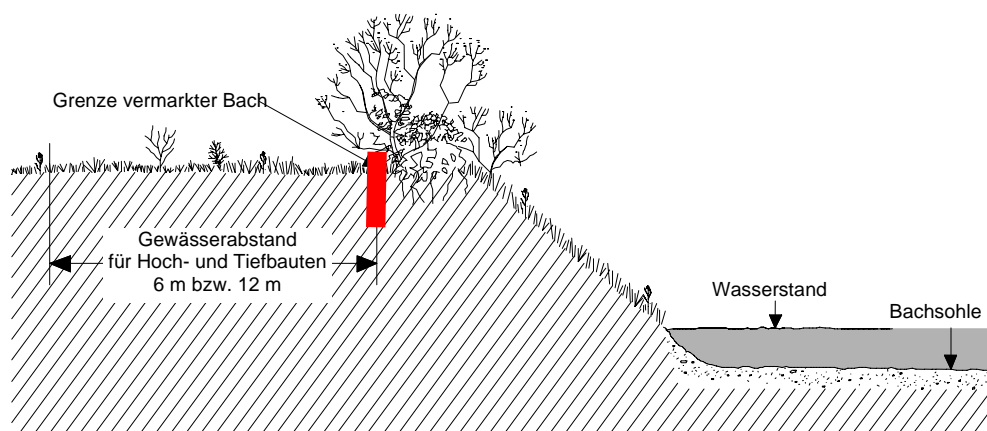
An Bächen gilt ein Bauabstand von 6 Meter.

Die Abstände werden von der Grenze der Gewässer gemessen. Wenn diese nicht vermarktet sind, gelten die Uferlinien bei mittlerem Sommerwasserstand als Grenze.

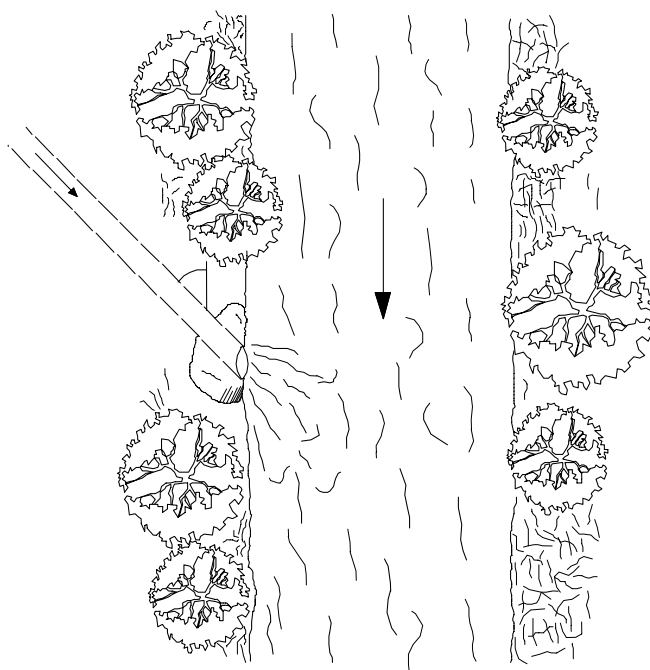
Unvermarktete Flüsse und Bäche:



Flüsse und Bäche mit Gewässerparzelle



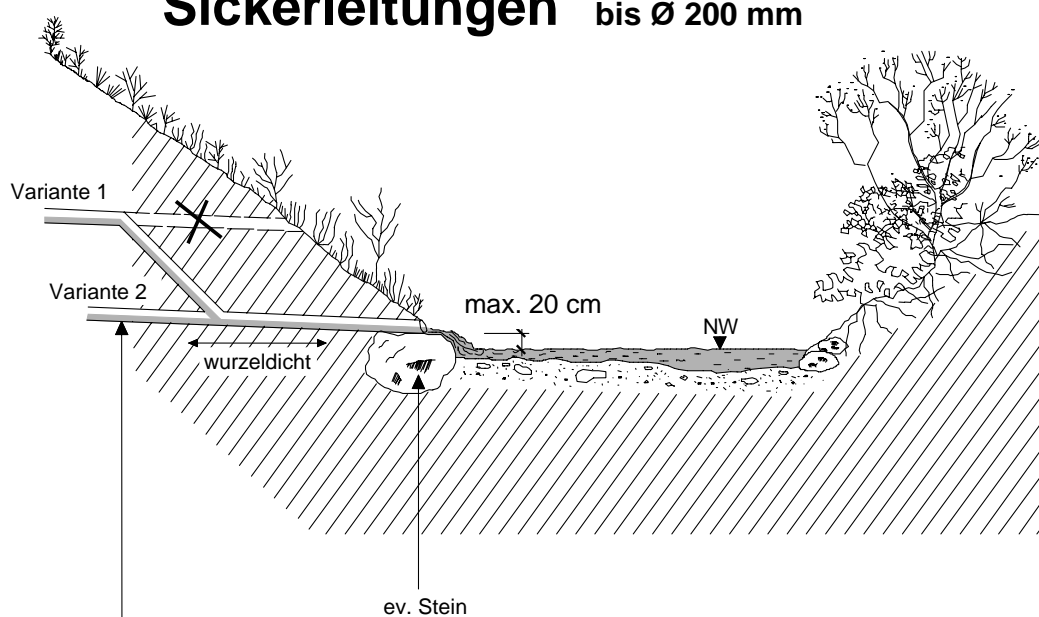
Einleitungsbauwerke in öffentliche Gewässer



Um einen ungestörten Abfluss gewährleisten zu können, sind Einleitungen in einem Winkel von 45° zu planen.

Ferner ist zu prüfen, ob bei Hochwasserereignissen kein unerwünschter Rückstau an der Zuleitung entsteht (Rückstau in Kellergeschosse und Tiefgaragen).

Einleitung von Dach- und Sickerleitungen bis Ø 200 mm



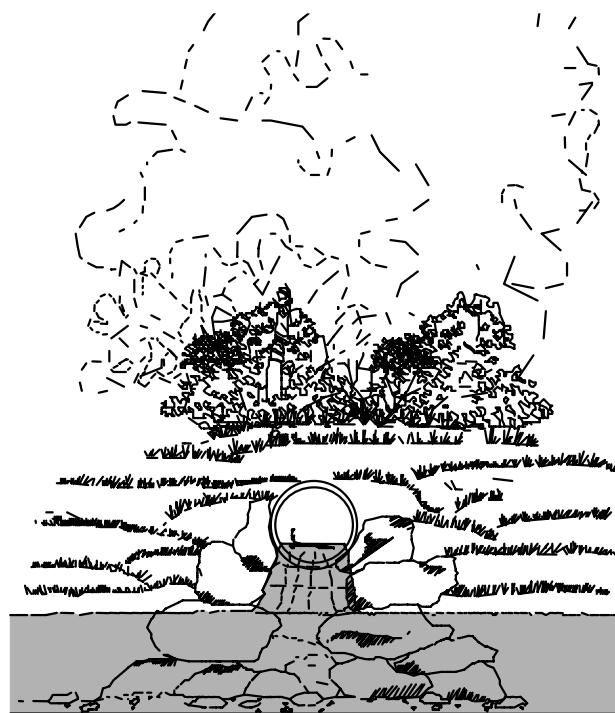
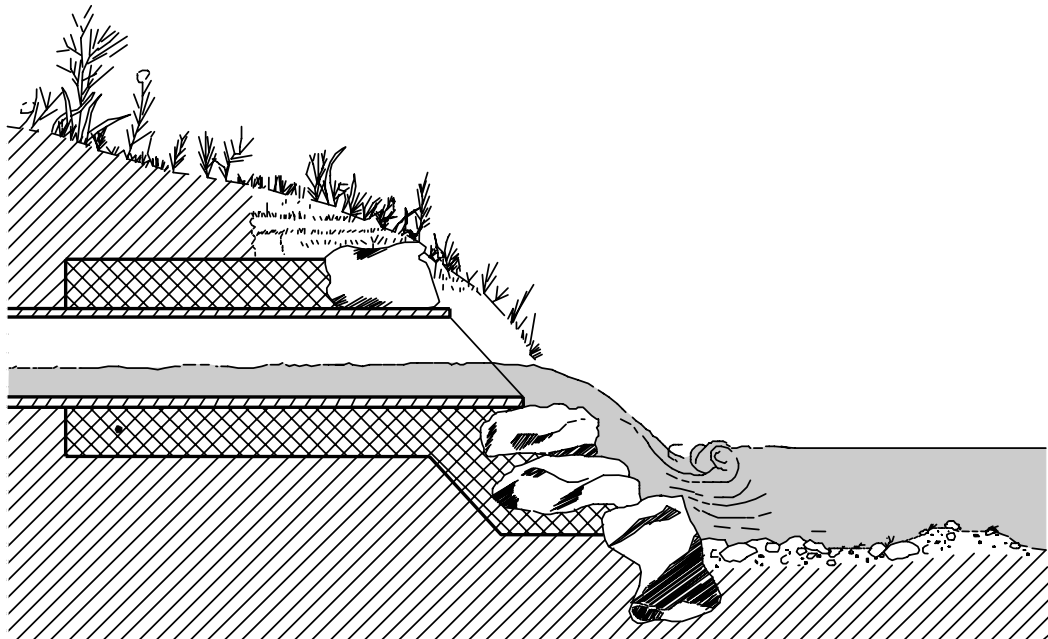
Leitungsbau gemäss Kanalisationsvorschriften

Einleiten von grossen Leitungen

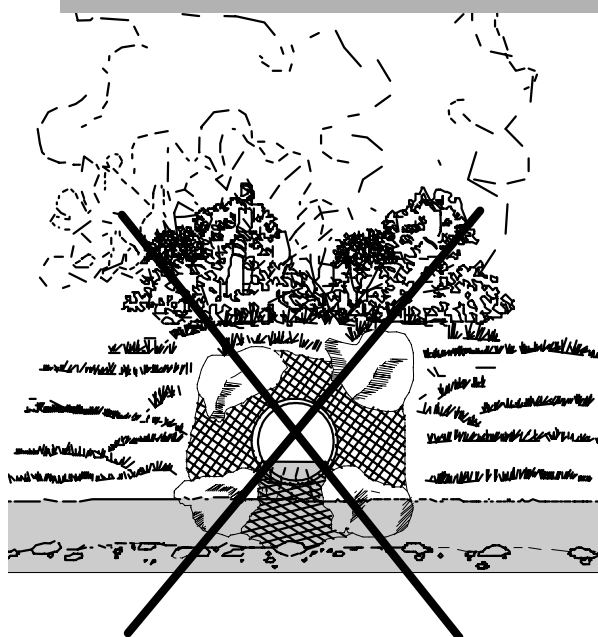
Ø > 200 mm

Um einen ungestörten Abfluss gewährleisten zu können, sind Einleitungen in einem Winkel von 45° zu planen.

Ferner ist zu prüfen, ob durch ein Hochwasserereignis keine unerwünschten Rückstaus in der Zuleitung entstehen (Rückstau ins Kanalisationssystem).



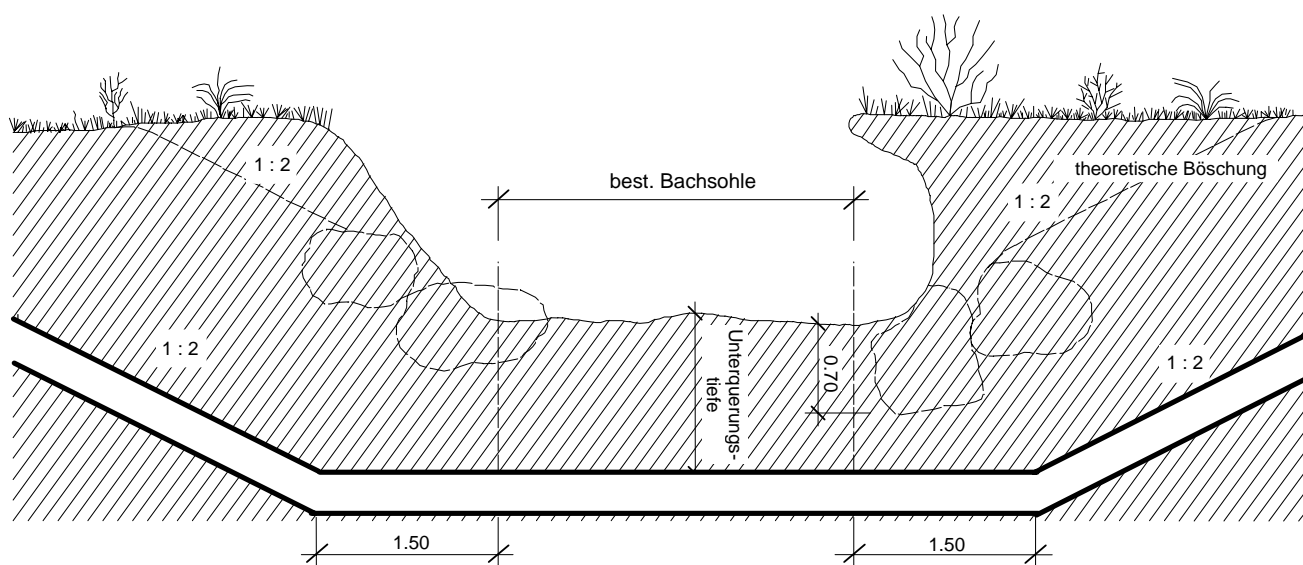
falsch;
es darf kein Beton sichtbar sein



Leitungsquerungen

Querungen dürfen einen späteren baulichen Unterhalt am Gewässer nicht behindern. Ebenso darf die Eigendynamik des Gewässers nicht eingeschränkt werden.

Aus diesem Grund müssen die folgenden Unterquerungstiefen eingehalten werden:

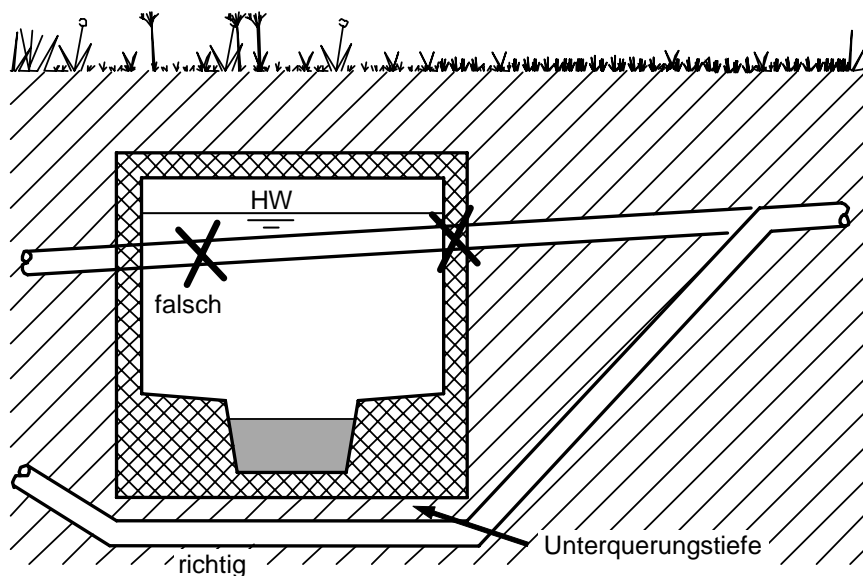
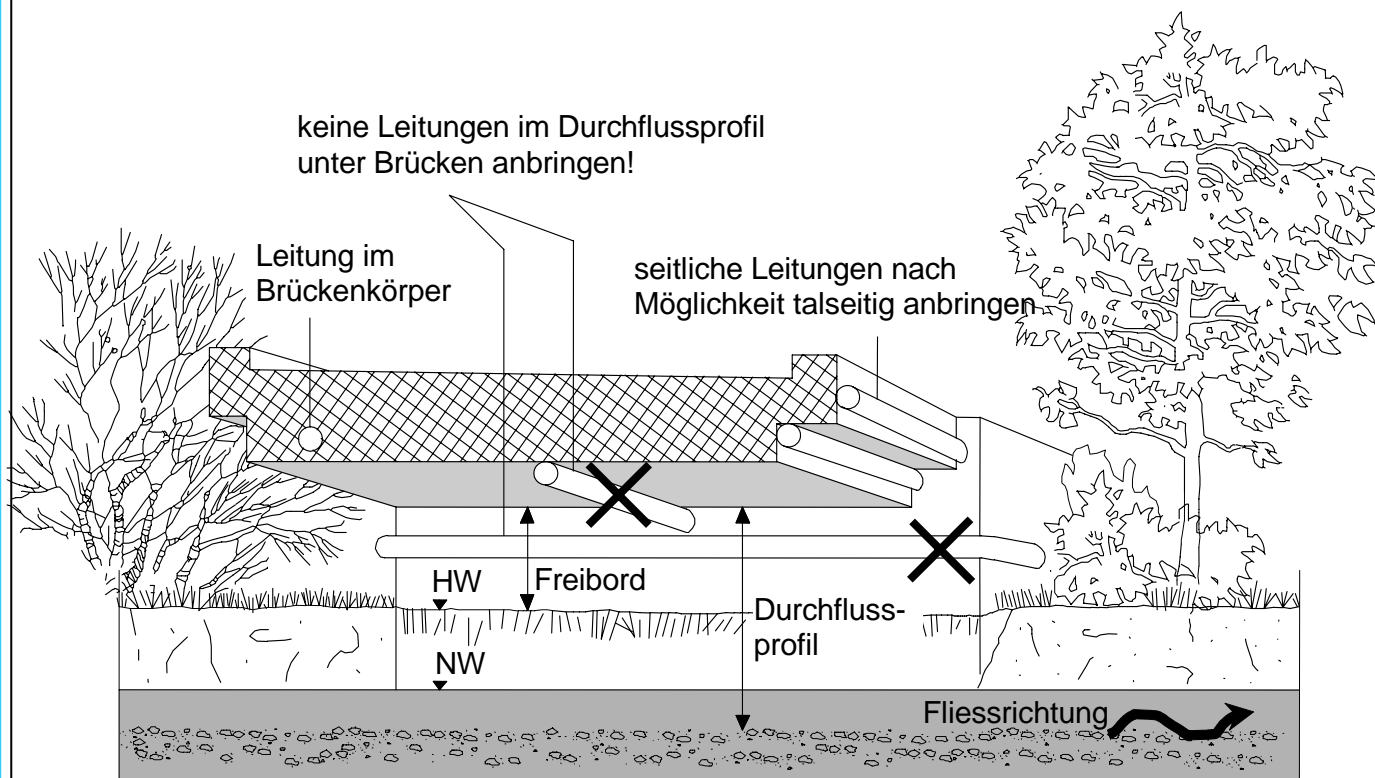


Für die Überdeckung des Rohrscheitels gelten folgende Richtwerte:

Gefälle des Gerinnes	Gewässersohlenbreite		
	< 1.0 m	1.0 m - 10.0 m	> 10.0 m
Gross (> 60 ‰)	120 cm	150 cm	180 cm
Mittel	100 cm	120 cm	150 cm
Klein (< 10 ‰)	80 cm	100 cm	120 cm

Leitungsquerungen bei Bauwerken

Querungen dürfen einen späteren baulichen Unterhalt am Gewässer nicht behindern. Das Abflussprofil und die dazu gehörende Sicherheitshöhe bei Hochwasser darf nicht eingeschränkt werden.



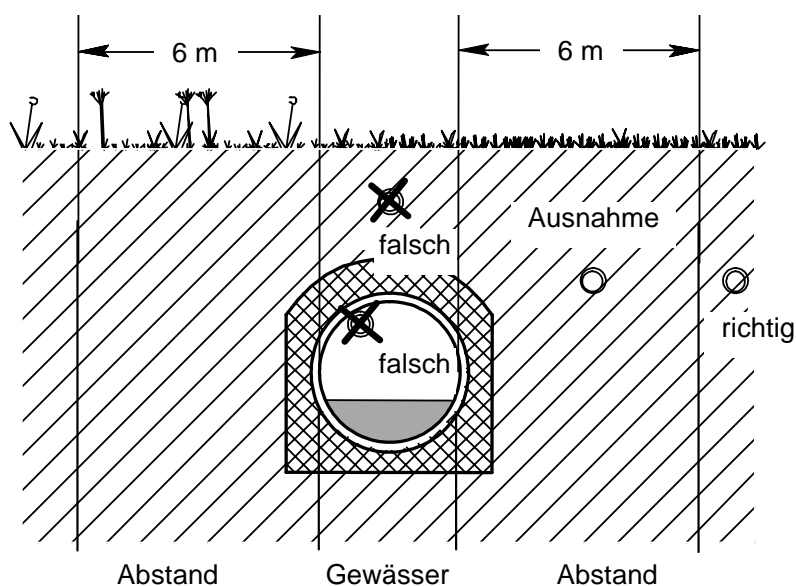
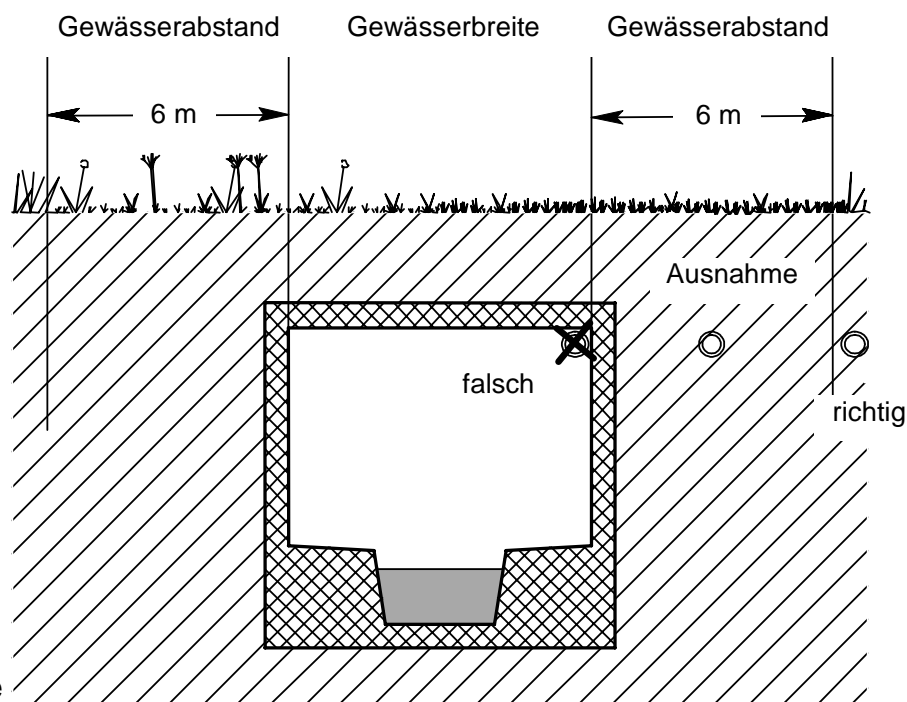
Da viele Eindolungen für ein Hochwasser zu klein gebaut wurden, ist die Unterquerungstiefe jeweils abzuklären.

Werkleitungen längs eingedolter Gewässer

In der Regel gilt für Werkleitungen ein Mindestabstand von 6 Metern. Unterschreitungen werden im Einzelfall beurteilt und brauchen eine Ausnahmegewilligung.

In der Praxis heisst das:

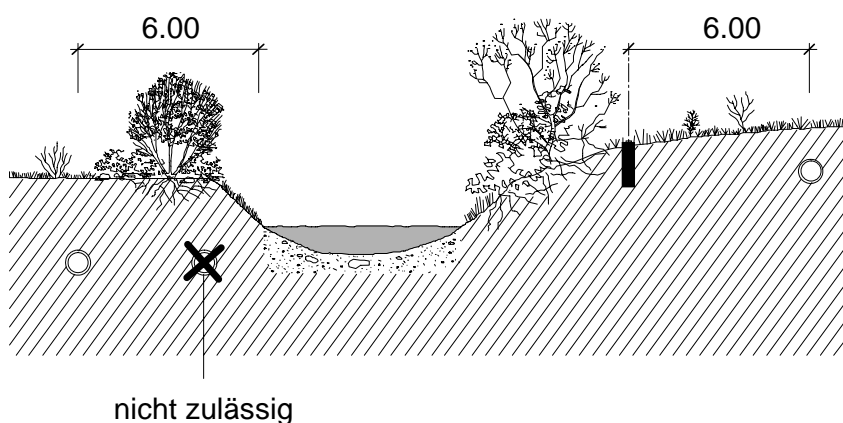
- Werkleitungen ausserhalb des Gewässerabstands benötigen keine Wasserbaupolizeiliche Bewilligung.
- Innerhalb des Gewässerabstands kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Um dieses Gesuch bewilligen zu können, ist die Ausnahme vom Eigentümer der Werkleitung ausreichend zu begründen.
- Innerhalb der Eindolungsbauwerke werden keine Werkleitungen geduldet. Das Durchflussprofil wird für Hochwasser und Sicherheitshöhe (Schwemmholz, Wellenschlag, usw.) benötigt.



Werkleitungen längs offener Gewässer

Gewässerabflussprofil und Gewässerabstand sind von Leitungen in aller Regel freizuhalten. Sie dienen dem Gewässer als Raum, um Hochwasser schadlos abzuleiten, und erhalten die Gewässerökologie.

Unterschreitungen müssen im Einzelfall beurteilt werden und brauchen eine Ausnahmebewilligung.



Darum sind im Böschungsbereich von Gewässern keine Werkleitungen geduldet. Grabenarbeiten in der Böschung schwächen die Stabilität und führen zu Erosionen bei Hochwasser.

Auch bei Ufersicherungen dürfen Werkleitungen nicht ins Durchflussprofil montiert werden.

